

## GASGESETZ (8280)

Gesetz vom 15. März 1974 über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz), LGBl. Nr. 22/1974, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

### § 1

#### Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Als brennbares Gas im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Körper, der unter dem Druck von 760 Torr und bei einer Temperatur von 0° C gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann.

(2) Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden.

(3) Dieses Gesetz gilt insoweit nicht, als dem Bund die Gesetzgebung in den in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten zusteht. Es ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften, nach denen für eine Gasanlage eine andere Bewilligung als die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen zu erwirken ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 2

#### Erfordernisse für Gasanlagen

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Erkenntnissen der Wissenschaften ordnungsgemäß so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Abs. 1 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann sie die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Richtlinien oder Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären. In der Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Richtlinien oder Bestimmungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen ist nur den zur gewerbsmäßigen Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich befugten Personen gestattet.

### § 3

#### Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

(1) Die Gasversorgungsunternehmen (GVU) sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der vom Gasversorgungsunternehmen festgesetzten Frist nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen die Behörde zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage Gefahr im Verzuge, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, unter möglichster Wahrung bestehender Rechte alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.

(4) Das Gasversorgungsunternehmen hat die Lieferung von Gas einzustellen, wenn vom Inhaber der Gasanlage eine Überprüfung gemäß Abs. 1 verweigert wird.

### § 4

#### Behördliche Überwachung und Befugnisse

(1) Ist eine Gasanlage mangelhaft und hat der Inhaber der Gasanlage der Aufforderung des Gasversorgungsunternehmens, den Mangel zu beheben, keine Folge geleistet (§ 3 Abs. 2), so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Behebung des Mangels mit Bescheid aufzutragen. Eine Gasanlage ist man-

## GASGESETZ

---

gelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, instandgehalten oder betrieben wird.

(2) Bei drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers der Gasanlage alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren anzuordnen und sofort zu vollstrecken.

(3) Die Organe der Behörde sind berechtigt, fremde Grundstücke und Räume zu betreten, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes die Ausführung, den Betrieb oder die Benützung von Gasanlagen überwachen.

### § 5

#### Bewilligungspflicht - Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Speicherung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(3) Der Bewilligung bedarf ferner die Errichtung oder Änderung von Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.

(4) Dem Ansuchen um Bewilligung sind durch den Inhaber der Gasanlage Pläne und technische Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort sowie die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgehen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

(6) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein Gasverteilungsnetz eines Gasversorgungsunternehmens angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt werden, vom Inhaber der Gasanlage dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen.

### § 6

#### Überprüfung und Abnahme

(1) Der Inhaber einer neu errichteten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, entspricht. Flüssiggasanlagen sind überdies in Zyklen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Inhaber der Gasanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Inhaber der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen ist eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes vom Inhaber der Gasanlage der Behörde vorzulegen.

(2) Zur Überprüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes gemäß Abs. 1 sind befugt:

- a) die Dampfkesselprüfungskommissäre beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
- b) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
- c) die Organe des Technischen Überwachungsvereines (Dampfkesselinspektoren);
- d) Gasversorgungsunternehmen;
- e) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Gasanlage berechtigt sind.

(3) Ein Gasversorgungsunternehmen gemäß Abs. 2 lit. d darf nur die von ihm versorgten Gasanlagen überprüfen, und zwar nur dann, wenn ihm hierzu Organe mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage erst dann in Betrieb genommen und mit Gas versorgt werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, laut dem die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Bei Flüssiggasanlagen darf dieser Abnahmebefund jeweils nicht älter als fünf Jahre sein.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die

## GASGESETZ

Errichtung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch festsetzen, wenn auch ohne Überprüfung der Errichtung und Änderung der Gasanlagen keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder von Sachwerten zu befürchten ist.

### § 7

#### Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen wahrnimmt, ist, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und entweder das Gasversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 3), ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde unverzüglich zu verständigen.

### § 8

#### Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde.

### § 9

#### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder Aufträge der Behörde nicht befolgt.

(2) Diese Übertretungen werden mit Geldstrafe bis 2.200 Euro\* in Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Die Bestrafung enthebt nicht von der Verpflichtung, den behördlichen Aufträgen nachzukommen und festgestellte Mängel der Gasanlage zu beseitigen.

(4) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

\* Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gemäß Art. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

### § 10

#### Übergangsbestimmungen

Bestehende Gasanlagen, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können weiterbetrieben werden. Stellt aber eine solche Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde den weiteren Betrieb von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.

### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen können bereits vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem sich aus dem Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Alle landesgesetzlichen Vorschriften, die Angelegenheiten betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit, das sind insbesondere:

a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBIÖ Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Leitung, Lagerung und der Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;

b) die vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBIÖ. Nr. 18/1940);

c) die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl. Nr. 236/1936.

(4) Die feuerpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, bleiben unberührt.